



Gemeinde Wingerode

1. Änderungssatzung
der Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Wingerode

Die Gemeinde Wingerode erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wingerode die folgende, mit Beschluss Nr. 98 - 13/2022 vom Gemeinderat am 17. März 2022 beschlossene,

*1. Änderungssatzung
der Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Wingerode*

§ 1 - Änderungen

1. Der **§ 7 – Überlassung einer Grabstätte / Erwerb Nutzungsrecht** erhält zusätzlich nachstehenden Abs. 4:

- 4) Für die Überlassung der Urnenreihengrabumfassungen (Grabfeld 10) wird folgende Gebühr erhoben: 300,00 Euro.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 06. Oktober 2021 bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wingerode vom 06. Oktober 2021, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37327 Wingerode, den 08. April 2022

Gemeinde Wingerode

Wehr
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 07. April 2022, bestätigte

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wingerode

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90) und § 12 der Hauptsatzung der Wingerode i.d. derzeitig gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37327 Wingerode, den 08. April 2022

Gemeinde Wingerode

Wehr
Bürgermeister